



Merkblatt 1

Effektive und rechtzeitige Veröffentlichung von Insider-Informationen

gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011)

(Aktualisierung, Stand: 4. Juni 2020)

Vorbemerkung

Die folgenden Informationen dienen der Erläuterung von Art. 4 Abs. 1 REMIT zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen.

Definition des Begriffs Insider-Information

Eine Insider-Information ist eine nicht öffentlich bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde (Art. 2 Nr. 1. REMIT). Ob es sich bei einer Information tatsächlich um eine Insider-Information handelt, muss der entsprechende Marktteilnehmer auf Basis der vier oben benannten Kriterien selber einschätzen. Nähere Hinweise finden sich in der Guidance der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).¹

Veröffentlichungspflicht aus der REMIT-Verordnung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT sind *Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmens ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekanntzugeben. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung /Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung*

¹ ACER Guidance (5th Edition, Kapitel 5); <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>



von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

1. Effektive Veröffentlichung

1.1 Grundsätze einer effektiven Veröffentlichung²

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT zielt darauf ab, den Zugang zu Informationen für alle Marktteilnehmer zu vereinfachen und die Transparenz auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten zu verbessern. Daher sollte die Veröffentlichung grundsätzlich auf eine Art und Weise erfolgen, die eine bestmögliche Verbreitung der Informationen über einen einfachen und diskriminierungsfreien Zugang sicherstellt. Die Bundesnetzagentur folgt der Einschätzung von ACER und sieht eine Veröffentlichung von Insider-Informationen zukünftig nur noch dann als effektiv an, wenn sie über eine Plattform zur Veröffentlichung von Insider-Informationen, eine sogenannte „Inside Information Platform (kurz IIP)“, erfolgt. Diese IIPs müssen von ACER formulierte Mindestanforderungen erfüllen.³ Die verpflichtende Veröffentlichung der Informationen über IIPs reduziert die Anzahl der Publikationskanäle sowie den technischen und organisatorischen Aufwand und ermöglicht erst eine wirklich effektive Verbreitung der veröffentlichten Insider-Informationen. Eine Liste von IIPs, welche die Mindestanforderungen berücksichtigen, finden Sie im REMIT-Portal von ACER.⁴

Alle Marktteilnehmer, die im Besitz von eigenen Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT sind, sollten diese **Veröffentlichungsvorgaben ab dem 1. Januar 2021** erfüllen.⁵ Der Ort der Veröffentlichung (Website der genutzten IIP) ist gemäß Art. 9 REMIT im nationalen

² Unabhängig von den hier dargestellten Grundsätzen zu einer effektiven Veröffentlichung gemäß REMIT ist zu prüfen, ob weitere Veröffentlichungs- oder Verbreitungspflichten nach dem WpHG, nach der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation oder der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) bestehen.

³ ACER Guidance (5th Edition, Kapitel 7.2.1)

⁴ <https://www.acer-remit.eu/portal/list-inside-platforms>

⁵ ACER REMIT Quarterly 1/2020, <https://documents.acer-remit.eu/category/remit-quarterly/>



Register⁶ für Marktteilnehmer einzutragen und stets aktuell zu halten. Eine Veröffentlichung von Insider-Informationen auf anderem Weg - bspw. auf der eigenen Unternehmenswebsite - ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausreichend und kann allenfalls zusätzlich genutzt werden. Hierbei muss selbstverständlich gewährleistet sein, dass die jeweils veröffentlichten Informationen identisch sind.

Sollten Marktteilnehmer davon ausgehen, dass sie keine veröffentlichungspflichtigen Insider-Informationen besitzen, ist keine Anmeldung bei einer IIP erforderlich. Im nationalen Register ist in diesem Fall „na“ (**n**icht **a**nwendbar) einzutragen. Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt jedem Marktteilnehmer selbst.

Marktteilnehmer sind aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht für vorübergehende technische Probleme von IIPs verantwortlich, wenn diese die Mindestqualitätsanforderungen von ACER erfüllen. Wenn die Informationen durch den Marktteilnehmer rechtzeitig an die Plattform übermittelt wurden, begeht der Marktteilnehmer in diesem Fall keinen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen. Die Regelungen zum Insider-Handelsverbot nach Art. 3 REMIT bleiben jedoch unbenommen. Marktteilnehmer können im beschriebenen Fall in Erwägung ziehen, die dort genannten Ausnahmen zu nutzen.⁷

1.2 Mindestanforderungen zum Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen

Grundsätzlich sollen Veröffentlichungen so kurz und spezifisch wie möglich und gleichzeitig ausreichend umfangreich sein, um das Ereignis und die damit zusammenhängenden potentiellen Preiseffekte auf Energiegroßhandelsprodukte verstehen zu können. ACER hat einheitliche Meldeformate definiert. Dabei wird zwischen Informationen über Strom, Gas und andere

⁶ Die Bundesnetzagentur verwendet zur Registrierung von Marktteilnehmern das von ACER bereitgestellte Registrierungsportal CEREMP (Centralized European Register for Energy Market Participants), über das die Informationen auch europaweit zugänglich gemacht werden.

⁷ Näheres hierzu siehe u.a. Merkblatt 3 der Bundesnetzagentur zur Ausnahme vom Insider-Handelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT.



Arten von Informationen unterschieden.⁸ Es sollen keine Stellungnahmen von Führungskräften des Marktteilnehmers enthalten sein. Werbung oder die Angabe weiterer im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht irrelevanter Informationen sind ebenfalls zu unterlassen.

2. Rechtzeitige Veröffentlichung

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT gilt nach Ansicht der Bundesnetzagentur als rechtzeitig, wenn

- sie erfolgt ist,
 - o bevor der Marktteilnehmer, dem die Insider-Information vorliegt, mit Produkten des Energiegroßhandelsmarkts handelt, auf die sich die Insider-Information bezieht oder
 - o bevor der Marktteilnehmer einer anderen Person empfiehlt mit einem Produkt des Energiegroßhandelsmarkts zu handeln, das mit der Insider-Information zusammenhängt oder
 - o bevor diese an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung der Arbeit der mitteilenden Person oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht
- und
 - o sie unverzüglich erfolgt ist, spätestens aber eine Stunde nach Eintritt des Ereignisses, welches der Information zugrunde liegt, wenn dies nicht anderweitig in den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 bzw. deren Nachfolgerin (EU) 2019/943, (EG) Nr. 715/2009 oder (EU) Nr. 543/2013 spezifiziert ist.

⁸ Die Meldeformate sind im ANNEX VII des REMIT Manual of Procedures on Data Reporting von ACER dokumentiert, <https://documents.acer-remit.eu/category/remit-reporting-user-package/manual-of-procedures-mop-on-data-reporting/>.